

Bundesamt für Raumentwicklung  
3003 Bern



Bern, 29. August 2017

## **RPG: Stellungnahme zum Revisionsentwurf 2. Etappe, 2017**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum ergänzten Entwurf für eine Teilrevision des RPG, zweite Etappe, Stellung zu nehmen. Als Raumplanungsverband, dem sämtliche Kantone, gut die Hälfte der Schweizer Städte und Gemeinden sowie zahlreiche weitere Akteure der Raumplanung angehören, nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, uns zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu äussern.

### **1. Ausgangslage**

Die zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes hat bereits im Vorfeld viel zu reden gegeben. Vor zwei Jahren wurde ein erster Entwurf vorgestellt. Zu diesem Entwurf hat die VLP-ASPAN im Mai 2015 Stellung genommen und dabei vor allem den Zeitpunkt der Revision kritisiert. Daran hat sich seither nicht viel geändert. Die Kantone und Gemeinden sind nach wie vor mit der für die schweizerische Raumplanung zentralen Umsetzung der ersten RPG-Revisionsetappe beschäftigt. Für eine Auseinandersetzung und spätere Umsetzung der zweiten Gesetzesrevision fehlen auch heute die Ressourcen.

Gestützt auf das Ergebnis der ersten Vernehmlassung wurde der Entwurf des RPG überarbeitet und erneut in Vernehmlassung gegeben. Kernthema des überarbeiteten Entwurfs bildet das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Daneben enthält die Vorlage Bestimmungen zur Raumplanung in funktionalen Räumen und zur Planung im Untergrund.

Die VLP-ASPAN äussert sich nachfolgend, wie dies auch im Begleitschreiben zur Vernehmlassung angeregt wird, zu den Regelungen, die seit der letzten Vernehmlassung neu hinzugekommen sind. Es sind dies einzelne Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Im Vordergrund steht dabei der Planungs- und Kompensationsansatz. Eine Bemerkung betrifft zusätzlich die Planung im Untergrund (Ziff. 3.1).

Am Schluss erlauben wir uns, zwei ergänzende Anträge einzubringen. Dabei geht es um die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie um die Unterstützung von Projekten.

## **2. Allgemeine Bemerkungen**

Die Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone haben sich über die Jahre zu einem unübersichtlichen Regelwerk entwickelt. Selbst für Fachleute ist es heute schwer, die Übersicht über die vielen Bestimmungen zu wahren. Wünschbar wäre daher, das Bauen ausserhalb der Bauzone zu vereinfachen. Viele Erwartungen an die vorliegende Gesetzesrevision gehen denn auch in diese Richtung. Das Regelwerk zu vereinfachen ist jedoch nur beschränkt möglich. Denn eine Vereinfachung würde heissen, dass man entweder viele der in den letzten Jahren erfolgten Lockerungen rückgängig machen oder die heutigen Ausnahmetatbestände lockern und damit den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet über Bord werfen würde. Beides steht politisch nicht zur Diskussion. Eine weitere Lockerung des Trennungsgedankens wäre für die schweizerische Raumplanung ein schwerer Rückschlag und würde letztlich auch die mit RPG1 angestrebte Innenentwicklung und Verdichtung in Frage stellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht angesichts dieser Ausgangslage grundsätzlich in die richtige Richtung. Er enthält eine neue Systematik und zeigt mit dem Planungs- und Kompensationsansatz einen Weg auf, wie man kantonalen und regionalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen kann.

Die neue Systematik erleichtert die Übersicht und erlaubt es, auf Wiederholungen zu verzichten, was zu begrüssen ist.

Der neue Planungs- und Kompensationsansatz enthält hingegen noch viele offene Fragen und Unklarheiten inhaltlicher und verfahrensmässiger Art. Auch die Auswirkungen des neuen Modells sind noch schwer abschätzbar. Nach Meinung der VLP-ASPAN ist der Lösungsansatz daher vertiefter zu prüfen als dies bisher mit den beiden in den Erläuterungen erwähnten Beispielen geschehen ist. Eine interessante Weiterentwicklung des Planungsansatzes schlägt die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone BPUK in ihrem Bericht zu einer im Juni 2017 durchgeführten zweitägigen Retraite vor. Diese Überlegungen verdienen es, näher geprüft zu werden (siehe zum Planungs- und Kompensationsansatz Ziff. 3.4).

### **3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### **3.1 Art. 3 Untergrund**

Die Bestimmung über die Nutzung des Untergrunds (Art. 3 Abs. 5 E-RPG) ist bei den Planungsgrundsätzen in Artikel 3 RPG eingeordnet. Planungsgrundsätze regeln den Planungsvorgang näher, wenn die Planung bereits Pflicht bzw. Aufgabe ist. Bei dem neuen Thema des Untergrunds geht es aber darum, die Behörden überhaupt zur Planung anzuhalten: Die Planung im Untergrund soll allgemeine Planungspflicht werden. Wir beantragen deshalb eine Verschiebung in Artikel 2 RPG mit einem eigenständigen Absatz.

#### **3.2 Art. 16a Speziallandwirtschaftszonen und Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete**

Speziallandwirtschaftszonen dienen gemäss Artikel 16a Absatz 1 E-RPG den Bedürfnissen von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben, bei denen die bodenbewirtschaftende Tätigkeit untergeordnet ist oder – in den Worten des Gesetzes – «insgesamt nicht im Vordergrund steht». Sie kommen Bauzonen sehr nahe oder sind, wie dies das Bundesgericht ausdrückte, «faktisch landwirtschaftliche Bauzonen, die im Ergebnis bauliche Tätigkeiten relativ weitgehend zulassen» (BGE 141 II 50 E. 2.5 S. 54, Golaten). Ähnliches gilt für die ebenfalls im Nichtsiedlungsgebiet ausgeschiedenen «weiteren Zonen» nach Art. 18 RPG. Gemäss Gesetzesentwurf sollen für diese Zonen künftig – ähnlich wie bei neuen Bauzonen nach Artikel 15 Absatz 4 RPG – strengere Anforderungen gelten (Art. 16a Abs. 2 und 3 E-RPG). Dies ist zu begrüßen. Die erhöhten Anforderungen an die Ausscheidung solcher Zonen halten die Zersiedlung in Grenzen und helfen mit, dass die strengen Voraussetzungen für Neueinzonungen, die mit RPG 1 geschaffen wurden, über Spezialzonen im Nichtbaugebiet nicht umgangen werden.

Die Vorschrift, wonach das Kulturland nicht zerstückelt werden darf, dürfte für viele dieser Zonen jedoch zu absolut formuliert sein. Insbesondere bei den «weiteren Zonen» nach Art. 18 handelt es sich häufig um isolierte Zonen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Eine Zerstücklung des Kulturlandes liegt bei diesen Zonen in der Natur der Sache. Diese Anforderung ist daher zu relativieren; entweder durch die Formulierung, dass das Kulturland *möglichst* nicht zu zerstückeln ist oder einen Hinweis auf das raumplanerische Konzentrationsprinzip.

#### **3.3 Art. 23b Beseitigungsaufgabe**

Bereits in unserer Stellungnahme zur ersten Vernehmlassung haben wir darauf hingewiesen, dass Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nur für eine bestimmte Zeit oder unter auflösender Bedingung erteilt werden sollen. Eine solche Vorkehrung ist unumgänglich, wenn man die Anzahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen stabilisieren oder zumindest nicht unbeschränkt ausdehnen will. Sie reduziert zudem Begehren nach neuen Umnutzungsmöglichkeiten.

Artikel 23b E-RPG sieht nun vor, dass neue Bauten und Anlagen grundsätzlich nur noch mit einer

Beseitigungsaufgabe bewilligt werden sollen. Die Beseitigungspflicht liegt vor, wenn die bewilligte Nutzung wegfällt und keine andere zonenkonforme oder standortgebundene Nutzung gefunden werden kann. Die Bestimmung ist im Sinne der oben erwähnten Ausführungen zu begrüssen.

Absatz 4 der Bestimmung verlangt für Vorhaben, bei denen auf eine Beseitigungsaufgabe verzichtet wird (z.B. für nicht leicht entfernbare Wohnbauten), den Nachweis einer langfristigen Existenzfähigkeit. Dies ist nach Meinung der VLP-ASPAN unumgänglich, denn es sollen keine Gebäude bewilligt werden, die kurz nach deren Errichtung nicht mehr benötigt werden. Weil der Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit nicht immer einfach zu erbringen ist, wird in der Vernehmlassungsvorlage eine Variante vorgeschlagen. Gemäss dieser soll auf den Nachweis der Existenzsicherung verzichtet werden, wenn er nicht offensichtlich ist und nur schwer erbracht werden kann. Als «Gegenleistung» muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Bauten dauerhaft für den ursprünglich bewilligten Zweck verfügbar bleiben. Dies zumindest schliessen wir aus dem Wortlaut der nicht einfach formulierten Bestimmung und den diesbezüglich nur beschränkt weiterhelfenden Erläuterungen. Die Folge dürften Benutzungsverbote für solche Bauten sein, bis sich der ursprüngliche Bewilligungszeitpunkt wieder einstellt. Ob in der Zwischenzeit andere zonenkonforme oder standortgebundene Nutzungen in diesen Bauten möglich wären, ist unklar. Eine solche Regelung wäre nach unserer Ansicht schwer vollziehbar und dürfte den Betroffenen schwierig zu vermitteln sein. Sie ist daher abzulehnen.

### **3.4 Art. 23d Planungs- und Kompensationsansatz**

Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist im RPG detailreich und abschliessend geregelt. Für regionale und lokale Besonderheiten lässt das Gesetz wenig Spielraum. Tauchen in der Praxis regionale Probleme auf, steigt der politische Druck, sie über eine Anpassung des RPG zu «lösen». Kommt es zu einer Gesetzesanpassung, gelten die neuen Vorschriften für die ganze Schweiz (was unnötig ist) und nicht nur die betroffene Region. Ein Beispiel hierfür ist die aufgrund der Standesinitiative des Kantons St. Gallen vor ein paar Jahren eingeführte Möglichkeit, sämtliche vor 1972 erstellten landwirtschaftlichen Wohnbauten abzubauen und wieder neu aufzubauen. Auslöser für die Lockerung des Gesetzes waren die ortstypischen Wohnhäuser im Toggenburg und Appenzellerland mit ihren kleinen und nicht mehr zeitgemässen Raumhöhen. Das revidierte Gesetz gilt nun für die ganze Schweiz mit erheblichen Folgen für die Raumordnung und Landschaft, obwohl eine Regelung für die fragliche Region allein genügt hätte.

Mit dem im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Planungs- und Kombinationsansatz soll solchen regionalen und lokalen Besonderheiten künftig auf andere Weise Rechnung getragen werden können. Hauptsächliches Instrument dazu ist der kantonale Richtplan. Die Kantone können über eine Anpassung des Richtplans die Nutzungsprivilegierung umschreiben, müssen gleichzeitig aber den Eingriff kompensieren. Denn mit dem neuen Ausnahmetatbestand darf sich die räumliche Situation ausserhalb der Bauzone unter dem Strich nicht verschlechtern; oder in den Worten des RPG: der neue Ausnahmetatbestand darf «insgesamt nicht zu grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen führen».

Dieser neue Lösungsansatz zeigt einen interessanten Weg auf, wie beim Bauen ausserhalb der Bauzone Flexibilität geschaffen und den Kantonen Gestaltungsspielraum im Umgang mit regionalen und lokalen Problemstellungen eingeräumt werden kann. Die in Absatz 3 verankerte Kompensationspflicht für die neuen Nutzungen sorgt dafür, dass am Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet nicht übermässig gerüttelt wird. Wünschbar wäre, dass bezüglich Landschaftsbild, Erschliessung, Kulturlanderhaltung usw. unter dem Strich sogar eine bessere Lösung resultiert als sie es vorher war.

Der vorgeschlagene Lösungsansatz hat aber auch Mängel und ist mit relativ grossen Unsicherheiten verbunden. Es sind dies unter anderem:

- Der zum Teil ungenügende planerische Ansatz, vor allem bei Einzelfalllösungen (Lockerungen für einzelne Objekte). Solche Lösungen müssten stärker auf richtplanerische Vorgaben zu Landschaftstypen und Landschaftsqualitäten und/oder zu Infrastruktur- und verkehrlichen Entwicklungen abgestützt werden. Die Richtpläne müssten aufzeigen, wo Eingriffe möglich sind und wo Kompensationsmöglichkeiten bestünden. Der Gesetzesentwurf schliesst solche Lösungen nicht aus. Er sollte sie aber stärker einfordern.
- Die problematische rechtliche Abstützung der Ausnahmen: Artikel 23d Absatz 1 E-RPG sieht vor, dass Inhalt und Art der abweichenden Regelungen im kantonalen Richtplan festzulegen sind. Dieser soll es erlauben, «die Grenzen, die das Bundesrecht im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen setzt, anders zu ziehen» (Erläuternder Bericht, S. 15). Es stellt sich die Frage, ob solche abweichenden Regelungen nicht der Form eines Rechtssatzes bedürften. Der Richtplan ist nach Meinung der VLP-ASPAN das geeignete Instrument, um den örtlichen Gestaltungsbereich einer Privilegierung beim Bauen ausserhalb der Bauzone zu definieren (vgl. die heutige Regelung zu den Streusiedlungsgebieten, Art. 39 Abs. 1 RPV) oder die im Bundesrecht vorgesehenen Lockerungen zu präzisieren (vgl. die heutige Regelung zu den landschaftsprägenden Bauten, Art. 39 Abs. 2 RPV). Der grobe Rahmen (Ausmass und Art) der Abweichung sollten jedoch in einem kantonalen Gesetz (oder im RPG selbst, allenfalls in der RPV) definiert werden. Ein Grund für die Wahl des Richtplans zur Umsetzung des Planungs- und Kompensationsansatzes dürfte darin liegen, dass der Bund über die Genehmigung der Richtplananpassungen die Entwicklung in einem gewissen Mass kontrollieren kann (Erläuternder Bericht, S. 16). Auch kantonale Gesetze sind der Kontrolle jedoch nicht ganz entzogen. Im Rahmen eines abstrakten oder konkreten Normkontrollverfahrens kann das Bundesgericht prüfen, ob sich der Kanton an die Bundesgesetzgebung gehalten hat (Urteil BGer 1C\_222/2016 vom 5. Juli 2017, Kanton Freiburg). Es könnte auch explizit im RPG eine Genehmigungspflicht für die entsprechenden kantonalen Sonderregelungen vorgesehen werden.
- Die Kompensationspflicht besteht nur für Nutzungsprivilegien, die im Sinne des Planungsansatzes im kantonalen Richtplan definiert sind. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und um zu vermeiden, dass für regionale und lokale Privilegierungen nicht weiterhin Bundesregelungen angestrebt werden, sollte auch für gewisse bundesweit geltende Ausnahmen bzw. für gewisse zonenkonforme Nutzungen eine Kompensationspflicht

eingeführt werden (z.B. für Biogasanlagen, die hobbymässige Tierhaltung oder die Zweckänderung gewerblich genutzter Bauten).

- Diskriminierend ist der Planungs- und Kompensationsansatz für jene Kantone, die bisher mit ihrem Nichtbaugelände sorgsam umgegangen sind und sich durch eine zurückhaltende Bewilligungspraxis auszeichnen. Sie haben nur sehr beschränkte Kompensationsmöglichkeiten.

Allein diese Ausführungen zeigen, dass es in Bezug auf den Planungs- und Kompensationsansatz noch viele offene Fragen und Unklarheiten gibt. Damit der neue Ansatz politisch eine Chance hat, müssen diese Unsicherheiten beseitigt werden. Auch die Konsequenzen des neuen Modells sind noch nicht klar abschätzbar. Dies ergibt sich – überraschend deutlich – auch aus der Nachhaltigkeitsbeurteilung zum Gesetzesentwurf. Diese hält fest, dass es sich «nicht präzise vorhersehen lässt, ob die Umsetzung aus Umweltsicht griffig ausfallen wird und damit tatsächlich Win-Win-Situationen entstehen, oder ob im Gegenteil neue Schlupflöcher und ein föderaler Wildwuchs gefördert werden» (S. 20). Der Planungs- und Kompensationsansatz muss daher weiter vertieft werden. Zu prüfen sind dabei, wie oben erwähnt, auch die Vorschläge der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, die aus der im Juni durchgeführten Retraite entstanden sind. Sie geben wichtige neue Impulse.

Für eine Beratung des Planungs- und Kompensationsansatzes in den Eidgenössischen Räten ist es in diesem Sinne im gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu früh.

### **3.5 Art. 23f Zonenkonformität allgemein**

Die Bewilligung neuen zonenkonformen Wohnraums setzt ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGGB voraus. Sömmerungsbetrieben diesbezüglich eine Ausnahme zuzugestehen, wie dies in Artikel 23f Absatz 4 E-RPG neu vorgesehen ist, ist grundsätzlich sinnvoll. Die Voraussetzungen hierfür müssen auf Verordnungsstufe jedoch klar definiert werden. Eine klarere Formulierung des Absatzes 4 wäre zudem wünschbar. Die Bestimmung ist vom Wortlaut her schwer verständlich.

### **3.6 Art. 23g Die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile**

In Artikel 23g E-RPG wird indirekt der neue Begriff der «Kernlandwirtschaft» eingefügt. Damit gemeint sind die unmittelbar bodenabhängigen und damit zonenkonformen Nutzungen; gewissermassen die «traditionelle Landwirtschaft». Hinzu kommen landwirtschaftsnahe bodenunabhängige Nutzungen, die – soweit sie den bodenabhängigen Nutzungen untergeordnet sind – ebenso zonenkonform sind (sogenannte «die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile»). Den Begriff der «inneren Aufstockung» gibt es nicht mehr. Wir begrüssen die Einführung dieser neuen Terminologie. Sie dürfte in der Praxis besser vermittelbar sein und sich entsprechend durchsetzen.

Gemäss Gesetzesentwurf legt der Bundesrat fest, ab wann die bodenbewirtschaftende Tätigkeit «insgesamt nicht mehr im Vordergrund steht» (Art. 23g Abs. 5 Bst. c E-RPG) und landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Tätigkeiten einer Speziallandwirtschaftszone nach Artikel 16a Absatz 1 E-RPG zugewiesen werden sollen. Mittels strenger und vollzugstauglicher Kriterien soll er dafür sorgen, dass bei überwiegend bodenunabhängiger Tätigkeit auch wirklich Speziallandwirtschaftszonen ausgedehnt werden und die Bestimmung nicht toter Buchstabe bleibt. Zu prüfen ist nach Meinung der VLP-ASPAN in diesem Zusammenhang auch, ob für grosse, bodenunabhängige landwirtschaftliche Bauten und Anlagen generell Speziallandwirtschaftszonen erforderlich sein sollen. Solche Landwirtschaftsbetriebe bzw. deren Bauten und Anlagen führen nämlich ab einer gewissen Grösse stets zu erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft. Hinzu kommen die Anforderungen an die Erschliessung und die übrige Infrastruktur insbesondere aufgrund des erhöhten Güterverkehrs. Unabhängig von der Gesamtsituation eines Betriebes sollte daher für bodenunabhängige Bauten und Anlagen ab einer bestimmten Grösse generell eine Planungspflicht gelten.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 Buchstabe a von Artikel 23g E-RPG soll die bodenunabhängige Produktion von Tieren (z.B. Fische, Insekten), Pflanzen und Pilzen zugelassen werden. Dieser Ergänzung stehen wir kritisch gegenüber. Fische, Insekten, Pilze etc. sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere und Produkte. Deren Zucht oder Produktion kann auch in einer Industrie- oder Gewerbezone stattfinden. Moderne, marktfähige Anlagen zur Indoor-Fischzucht sind beispielsweise eindeutig gewerblich-industrieller Natur und gehören in eine Bauzone. Finden solche Nutzungen nur in bestehenden Bauten statt und werden sie nicht der Kernlandwirtschaft zugeordnet, wie dies der Entwurf vorsieht, halten sich die Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Grenzen und der Bestimmung kann zugestimmt werden.

#### **4. Zusätzliche Anträge**

##### **4.1 Förderung der Aus- und Weiterbildung**

Die VLP-ASPAN befürwortet die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Weiterbildungstätigkeit in der Raumplanung. Gerade bei den laufenden Bestrebungen zur Innenentwicklung und Verdichtung zeigt sich, wie wichtig die Schulung von Behörden und Fachleuten ist. Raumplanungsfachleute sind sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor gefragter denn je.

Das heutige Aus- und Bildungsangebot hält mit der wachsenden Nachfrage nicht Schritt. Die VLP-ASPAN hat deshalb 2016 zusammen mit weiteren Verbänden, Hochschulen und Universitäten eine Charta unterzeichnet, in der sie sich zur Nachwuchsförderung verpflichtet. Die Aus- und Weiterbildung ist nicht primär Sache des Bundes. Dem Anliegen dienlich wäre jedoch eine Förderbestimmung im RPG, wie es sie in zahlreichen Bundesgesetzen gibt. Vergleichbare Rechtsgrundlagen finden sich beispielsweise im Energiegesetz (Art. 11), im Gewässerschutzgesetz (Art. 64), im Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 14a), im Bundesgesetz über die Förderung von

Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) sowie im Bundesgesetz über den Wald (Art. 29 ff.).

#### **4.2 Unterstützung von Projekten**

Vor zwei Jahren wurde im ersten Entwurf zur zweiten Revisionsstufe eine Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Projekten vorgeschlagen (Art. 29a E-RPG-2014). Diese Bestimmung vermissen wir im aktuellen Entwurf. Sie würde eine gezielte Bundesunterstützung für innovative Projekte der nachhaltigen Entwicklung ermöglichen. Eine gesetzliche Verankerung wurde im Übrigen bereits mit der überwiesenen Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK des Nationalrats vom 24. April 2007 (07.3280) gefordert.

Mit Projekten wie Modellvorhaben und «projets urbains» unterstützt der Bund bereits heute unbürokratisch und für relativ wenig Geld neue Lösungswege für aktuelle Probleme. Von den Ergebnissen und Erfahrungen, die mit den Vorhaben gemacht werden, können andere Städte, Gemeinden und Regionen profitieren. Bei den Beratungen im Rahmen von DIALOG SIEDLUNG greift die VLP-ASPAN oft und gerne auf die Ergebnisse von Modellvorhaben und «projets urbains» zurück. Diese Projekte sollen eine explizite rechtliche Grundlage erhalten.

#### **5. Fazit**

Die VLP-ASPAN beantragt, die zweite Etappe der RPG-Revision zeitlich erneut zurückzustellen und insbesondere den Planungs- und Kompensationsansatz nochmals sorgfältig zu prüfen. Die BPUK zeigt mit ihrem Bericht zu der im Juni 2017 erfolgten Retraite interessante Lösungswege zur Weiterentwicklung dieses Ansatzes auf. Ihre Vorschläge sind anhand konkreter Beispiele näher zu prüfen.

Für die uns eingeräumte Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR LANDESPLANUNG

Der Präsident:



Walter Straumann

Der Direktor:



Lukas Bühlmann